Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-711
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL [redacted]
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 03.11.2015
GESCHÄFTSZ. **IX-736/001 II#0093**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **WG: Vermittlung bei Anfrage "Sitzung Altestenrat zum IFG-Urteil" [#10865]**
BEZUG Ihre Mails mit der Bitte um Vermittlung zuletzt vom 30. Oktober 2015

Sehr geehrte[redacted]

der Deutsche Bundestag hat mir auf meine Bitte hin eine Stellungnahme zum Verfahrensgang Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zukommen lassen. Hierin enthalten sind die Ihnen bekannten Schreiben der zuständigen Bearbeiter der Bundestagsverwaltung. Mit Datum vom 17. September 2015 teilte man Ihnen in einem ausführlichen Schreiben die Hintergründe für die beabsichtigte postalische Zustellung des Bescheids mit. Diese Begründung ist nicht zu beanstanden.

Wie die Bundestagsverwaltung zu Recht ausführt, besteht ein Wahlrecht auf die Form der Auskunftserteilung nicht. Der § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG sieht für die Art des Informationszugangs ein ausdrückliches Wahlrecht vor, so dass der Antragsteller/die Antragstellerin grundsätzlich selbst bestimmen kann, ob er/sie eine Auskunft erhalten, Akteneinsicht nehmen oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt bekommen möchte. Von diesem Wahlrecht haben Sie Gebrauch gemacht, indem Sie in Ihrer Anfrage um eine Auskunftserteilung gebeten haben. Von der Art des Informationszugangs ist jedoch die Form des Informationszugangs zu unterscheiden.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Der § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG sieht für die Auskunftserteilung die Möglichkeiten der mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Erteilung vor. Anders als im Falle der Art des Informationszugangs, besteht bei der Form der Zugangsgewährung letztlich kein echtes Wahlrecht des Antragstellers/der Antragstellerin. Hier liegt die Entscheidung im Ermessen der Behörde. Zwar soll die Behörde bei der Ermessensausübung einen geäußerten Wunsch nach der Form berücksichtigen, jedoch ist sie hieran nicht gebunden. Insbesondere nur teilweise oder gar nicht erfolgreiche Anfragen, sind durch einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, zu beantworten. Hierfür bedarf es allerdings nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe, so dass in diesen Fällen zwingend eine Beantwortung in Papierform oder auf elektronischem Weg mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur vorgeschrieben ist.

Diese rechtlichen Voraussetzungen hat Ihnen die Verwaltung des Deutschen Bundestages auch in nicht zu beanstandender Weise mitgeteilt. Ich schlage daher vor, dass Sie ggf. eine eigene Anschrift für die Zustellung oder die eines Empfangsbevollmächtigten mitteilen, wie von der Verwaltung des Deutschen Bundestages vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.